

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 30.05.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516) hat der Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Bielefeld vom 25.09.2006 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2006, Nr. 23, Seiten 394-469) in der Fassung der Änderung vom 25.07.2007 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2007, Nr. 20, Seite 416) und 07.01.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2011, Nr. 3, Seite 77-84) wird wie folgt geändert:

In **§ 2 Abs. 1** wird an den Satz „Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums...“ der Halbsatz angefügt „...und dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder an einer Universität.“

In **§ 3** wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

In **§ 8** werden die folgenden Absätze 4 und 5 ergänzt:

Abs. 4: „Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.“

Abs. 5: „Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Alle Pflichtmodule sind in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und angerechnet werden.“

In **§ 13** wird in Abs. 1 der Satz 1 (Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.) wie folgt ergänzt:

„und sollen zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.“

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen vom 22.03.2011.

Bielefeld, 30.05.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff